**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 4

**Artikel:** Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Bundesrath

Welti

**Autor:** Luternauer, R. / Huber, Ed.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94467

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

muß jum Schluß tommen, bag es nicht billig ift, | gen mehr in Ausficht fieben, bie Bferbe-Rationen bag bei einem fur bas gange Baterland gleich wich= tigen, hoben Zwede bie Ginen über Bermogen belaftet werben follen, mabrend Anbere gang leer ausgeben; benn ba ift noch beigufugen, bag biefe am barteften mit Ginquartierungen belegten Ortichaften ibre Ungehörigen ebensowohl im Dienfte hatten, wie andere weiter rudwarte gelegene, bevorzugtere Begenben.

Man wird nun vielleicht einwenden, bag biefe Begenden daburd, daß Truppen in ben Ortichaften untergebracht find, wenn auch bireft belaftet, boch indirett burch Lieferungen u. f. w. nicht unbebeu= tenden Rugen gieben konnen. Wir wollen nun nicht bestreiten, bag in jeder Bemeinde einzelne, wie Wirthe, Spezierer u. f. w. etwas mit ben Truppen profitiren mogen, aber immerhin ift auch biefer nur Benigen jufallende Gewinn nicht im Berhaltniß ju ber burch bie gange Bemeinde zu tragenden Laft. Dag nbrigens bie burch bie Truppen besetten Gegenden nicht allgu reichlichen Gewinn bavon tragen mogen, bafur bat unfer eitg. Ober=Rriegefommiffariat auch vaterlich vorgeforgt. Das Brob, bas man in Bafel af, burfte nicht bafelbft gebaden werben, nein, nur Marburg war im Stande, baffelbe frifch auf ben Blat gu liefern; die Truppen in Bruntrut hatten es noch beffer, fie burften Brob effen, bas von Laufanne fam, und hatten beghalb niemals Leibschmerzen wegen Benuß von allzu frifchem Brob! 3ft biefe Fürforge nicht bewunderungewürdig? Man hatte nun glauben follen, daß bei den fpateren großen Aufgeboten an= bere vorgegangen würde, allein bas Haupt bes Kriege= fommiffariate ift feinen Ginfluffen juganglich; wieber muffen alle Lebensmittel Luftfahrten abhalten, ebe fie bem Solbaten abgeliefert werden, mahrichein= lich ber Dekonomie wegen, benn es ift billiger, Fleisch für 70 Cte. das Pfund einige Stunden berfahren ju laffen, ale folches ju 60 Cte. auf bem Plate ju faufen.

Um auf unseren Begenstand, bie Belaftung ber Bemeinden gurudzufommen, fo follte bas gange Berwaltungereglement mit Beforberung einer ganglichen Revision unterworfen werben, bamit bergleichen Un= billigfeiten nicht mehr vortommen tonnen, und einft= weilen ware es ber Billigkeit und bem eidgenöffischen Sinn angemeffen, wenn ben am harteften betroffenen Bemeinden eine billige Entschädigung jugesprochen würte.

Ferners follte ein für alle Mal von größeren Lieferungevertragen abgestanben werben; biefe paffen nur fur Speisung von Centralmagaginen. Die Trup= pen und die Raffen werben fich bei fleineren an Ort und Stelle moglichen Lieferungen immer beffer be-

Schlieglich munichen wir unferen eibg. Behörben ein weiter gebendes Erkenntnig ber Dinge, bie ba fommen follen. 3m Spatfommer wurden anftanbige Antaufe von allerlei Borrathen, ale Fourage u. f. w. gemacht; bie find vor furgem gu billigen Breifen wieder veräußert worden, und muffen nun wieder gu hoheren erfett werben. Den eibg. Offizieren finb in Anbetracht, baß feine gibgeren Truppenauffiellun=

entzogen worden; nun fteben mehr als zwei voll= frandige Divifionen an ber Brenge. H.W.

# Ueber das Projekt der neuen Militärorganisation des Hrn. Gundesrath Welti.

(Bom Unteroffigiereverein in Lugern.)

## (ઉલીધાઉ.)

Die Kantone follen die vollständigen Ausruftungskoften bes neu beförderten Offiziers tragen. Deko= nomische Grunde follen nie einen Mann von ber Annahme eines Grades abhalten können. Das bis= her in vielen Kantonen herrschende Verfahren, bak bie Offiziere sich selbst auf eigene Kosten ausruften müssen, war unbillig und unrepublikanisch. Wenn bedeutende Aenderungen in der Uniformirung be= lieben, wünschen wir, daß den Offizieren und Unter= offizieren eine angemessene Entschädigung verabfolgt werde, ihre Uniformen nach der neuen Vorschrift umanbern zu laffen, ober bie neuen Bekleibungs= und Ausrüftungsgegenstände anzuschaffen.

Wenn nach § 41 die Kantone jährlich die nöthige Anzahl Unteroffiziere, um ben Bebarf an Offizieren zu becken, in eine Unteroffiziersschule zu schicken haben, so soll biese, nicht aber wie nach § 38 die Offiziersschule, für die Beförderung maß= gebend fein.

§§ 42 und 43. Da einige Kantone Ueberfluß, andere Mangel an Aerzten haben, fo ift es ange= meffen, daß die erftern ben lettern aushelfen.

§ 44. Die Unterscheibung bes Kommandos und Generalstabes erscheint zwedmäßig.

Die eiba. Oberften, als die höchsten Offiziere ber Armee follten von ber Bundesversammlung, und nicht vom Bunbegrathe ernannt werben. Damit politische Parteirudfichten sich nicht zu fehr geltend machen und bas militärische Interesse gewahrt werbe, follte Jeber, ber 3 Mal in ber Wahl über 1/2 Stim= men auf sich vereinigt hat, als gewählt betrachtet werben. Das Borichlagsrecht follte ber projektirten Militärfommiffion zugeftanben werben.

6. Generalftab. Die Reorganisation bes eibg. Generalstabs bürfte vielen Uebelständen abhelfen. Gin gebilbeter, tüchtiger Generalstab liegt im Intereffe ber Armee. Daß kein geringerer Grab, als ber eines Hauptmanns im Generalstab besteht, ist zweckmäßig. Der Offizier foll erft einige Jahre mit ben Truppen bienen und biese fennen lernen, bevor er in den Generalstab übertritt. Daß eine Prüfung bem Uebertritt voraus gehen foll, ist fehr nothwendig, bamit wirklich lauter brauchbare Gle= mente in ben Generalstab kommen. Dieses war bei dem bisher üblichen Vorgang durchaus nicht immer ber Fall. Die Zusammenstellung ber Brufungstommiffion burfte besondere Aufmerksamteit erfordern. Dieselbe sollte jährlich gewechselt werben. Die Ernennungen und Beforberungen muß= ten ber Militärkommission auf Borschlag ber Ge= neralstabsoberften zustehen.

Da der Generalstab ein wissenschaftliches Korps

ift, so mußte man in bemfelben ftets bie geeigneten Elemente zu vereinigen und burch raschere Beför= berung friegswiffenschaftliches Streben zu begünfti= gen suchen. Der Uebertritt in ben Generalstab in höhern Graben follte, um bas Avancement bes Rorps nicht zu beeinträchtigen, nur ausnahmsweise vorkommen. Tüchtige Kräfte (boch auch nur folche) foll man bagegen allzeit für ben Generalftab zu gewinnen suchen.

Mit ber Neduktion des General=, Kommissariats= und Juftigftabes auf ein vernünftiges Berhältniß find wir vollständig einverstanden. Bisher maren bie Stabe größer an Zahl als an Gehalt.

Zum Erlangen eines höhern Grades sollte eine gewiffe Dienstzeit in ben nächst niebern verlangt werden. Ausnahmen wurden wir nur im Felbbienft zweckmäßig erachten.

§ 70. Die eibg. Offiziere follten ftets ihre Entlaffung, um in ben Kantonalbienft gurudzutreten, verlangen burfen. Es follte aber ftrenge barauf gehalten werden, daß sie nach ihrem Austritt aus bem Stabe nicht bienstfrei ausgehen, sondern eine angemessene Berwendung bei ben Truppen finden.

§ 73. Es mare zu beftimmen, mer bie Unter= suchung zu leiten hatte. Der Ginzelne muß gegen Willfur ber Behörde geschütt fein.

Die Trennung ber Adjutantur vom Generalstab ist eine zwedmäßige Magregel.

7. Eintheilung bes Bunbesheeres. ber Zusammensetzung größerer Truppenkörper, wün= ichen wir, daß von bem Territorialfnftem abgegangen werden möchte, ba baffelbe bei einem theilweisen Aufgebot (wie biefes sich z. B. im Falle einer Greng= besetzung ereignen kann) die verschiedenen Landes= theile fehr ungleich belaften würde. Das Territorial= inftem begunftigt zwar bie ichnelle Ronzentrirung ber Armee; boch gegenüber biefem Bortheil hat es ben Rachtheil, daß bie Truppen weniger entschieben aus ben burgerlichen in die militarischen Berhalt= niffe verfett merben.

Die Vereinigung von Truppen verschiedener Kantone in bemselben Beerestorper (Division ober Brigabe) scheint auch geeignet, zu einem nütlichen Wetteifer Unlaß zu geben.

Die Bildung besonderer Auszug-, Referve- und Landwehrbrigaden erscheint sehr vortheilhaft. Die brei Aufgebote muffen getrennt fein, bamit fie nach ihrer besonderen Beschaffenheit in ber zwedmäßig= ften Beise verwendet werben konnen. Wenn man bie brei Aufgebote vermengen wollte, fo mare bie Unterscheidung in Auszug, Reserve und Landwehr nicht nothwendig.

Die Landwehr sollte im Falle eines Krieges be= sonders zum Bewachungsbienst und ber Besetzung allfällig zu errichtender Brückenköpfe, verschanzter Stellung u. f. w. verwendet werben.

8. Oberbefehl bes Bunbesheeres. Mahl des Oberbefehlshabers ift eine Sache von ber höchsten Wichtigkeit. Gieg und Nieberlage, Glud und Unglud find, wie hundert Beispiele beweisen, großen Theils burch bieselbe bebingt. Große ftabes selbst ernennen soll, scheint aus bem Grunde,

Generale find felten, beghalb erforbert bie Bahl Neberlegung und Gemiffenhaftigkeit. Das Wohl und Wehe, die Fortbauer und ber Untergang bes Baterlandes fann bavon abhängen. Damit ber Oberbefehlshaber seine wichtige Aufgabe löfen könne, munichen wir benfelben im Falle eines Aufgebots mit großer, in bem Falle eines Rrieges mit bittattorischer Bollmacht versehen. Der Oberbefehls: haber muß über Alles zum Rrieg erforderliche ge= bieten, alle Sulfsquellen bes Landes sollen ihm aur Berfügung stehen. Rur wenn seine Macht groß ist, kann er Großes leiften.

Wir, ein seit Jahrhunderten freies Bolt, haben nicht zu befürchten (mas in anbern Staaten mog= lich ware), daß ein Oberbefehlshaber seine Rechte gur Begründung einer Gelbitherrichaft benüten tonnte. Man gebe, wenn die Freiheit und Unabhängigkeit bebroht ift, einem Manne, in ben wir bas vollfte Bertrauen feten, ben Oberbefehl, und überlaffe es biefem, die Rettung bes Vaterlandes mit den-vorhandenen Mitteln zu bewirken.

Der Oberbefehlshaber muß von der Bundes= versammlung erwählt werben. Um aber bie Wahl zu erleichtern, sollte die Militarkommission und bie eidg. Oberften je einen Vorschlag machen (refp. ber Bundesversammlung bas Resultat ber Borschlags= voten mittheilen). Diese Borichlage burfen jedoch für die Bundesversammlung nicht bindend fein. Wir murben biefe Vorschläge als vortheilhaft erachten, ba in ber Bundesversammlung die Mehrheit ber Mitglieber ihre Stimmen abgeben muffen, ohne im Falle zu fein, die militärischen Fähigkeiten ihres Randidaten zu kennen, wenn er nicht ein Mann ist, ber bereits Gelegenheit hatte, praktische Beweise seines Feldherrntalents abzulegen. — Wir wollen hier noch ben Bunich aussprechen, bag ftets bei ber, wenn auch entfernten Gefahr eines Rrieges, ber Oberbefehlshaber ernannt werden möchte, bamit die Vorbereitungen in zweckmäßiger Weise angeordnet und geleitet werden konnen. - Die projektirte Mi= litärkommission follte baber, sobald fie es für noth= wendig erachtet, die Bundesversammlung um Er= nennung bes Oberbefehlshabers angehen, und biefe ihr ohne lange Verzögerung entsprechen. (Begreif= licherweise könnte die Ernennung des Oberbefehls= habers auch von der Bundesversammlung ohne vorbergehende Aufforderung beschloffen werden.) Gine zu lange Verschleppung ber Wahl ber Oberkomman= banten erscheint nachtheilig und könnte leicht von verhängnißvollen Kolgen begleitet sein.

In Bezug auf die vorübergehende Stellvertretung bes Oberbefehlshabers sind wir der Ansicht, daß es zwedmäßig sein möchte, wie bisher, ben General= stabschef bamit zu betrauen, ba berselbe boch alle Fäben in ber Hand hat, und mit den in der Aus= führung begriffenen Planen bekannt ist. Da ber Entwurf grundsätzlich nichts von der Anciennetät bei ben Beforberungen miffen will, fo hat es uns überraicht, baß gerabe in einer fo michtigen Frage bas Dienstalter ben Ausschlag geben sollte.

Daß ber Oberbefehlshaber ben Chef bes General=

weil biefer bas vollste Bertrauen bes Oberbefehls= habers geniegen muß, zweckmäßig.

Schließlich finden wir bei Berathung dieses ersten Abschnittes, daß in dem Entwurf die Gesetzesvorsschrift über den Kriegseid weggesallen sei. Wir würden die fünstige Unterlassung dieses seierlichen Attes bedauern, da derselbe sehr geeignet ist, eine gehobene Stimmung bei den Truppen und der Besvölkerung hervorzurusen. Es ist dadurch auch Geslegenheit gedoten, denselben als moralischen Hebel zu benützen und die Mannschaft bei ernsten Anlässen an den geschwornen Gid zu erinnern.

Obicon die bezügliche Bestimmung in dem alls gemeinen Dienstreglement enthalten ist, so hätten wir sie schon wegen der Veranderlichkeit unserer Reglemente in den militärischen Grundgesetzen aufsgenommen gewünscht.

## II. Abidnitt.

## Unterricht.

Wir haben und ichon in einer frühern Arbeit (Preisschrift über Wahl und bessere Ausbildung ber Unteroffiziere, 1867) becibirt ausgesprochen für Verbindung des militärischen Unterrichts mit der Bolkserziehung. Damals haben wir schon gesagt, es sollen die Lehrer dienstpflichtig sein, den für ihren Wirkungskreis nöthigen militärischen Unterricht er= halten und befähigt werden, die Schüler für ihre hohe Aufgabe vorzubereiten. Doch ist dieß nicht in bem Sinne gemeint, die Lehrer um ihre fur bie Erholung farg zugemeffene Zeit zu beichneiben. Bielmehr glauben wir und regen wir an, bem Lehrer folle im Seminar die nothige militarische Bilbung beigebracht werden, um der Jugend bann burch geeignete Lehrmittel, Baterlandsgeschichte 2c., voranzuleuchten und Militärgeist zu pflanzen, indem er bem Knaben in ber Schule schon die Thaten unserer Schweizerhelben in lebhaften Bugen vor Augen führt, dieselben gur Rachahmung ber Gefinnung unserer Bäter ermahnt und das jugendliche Feuer zu erhalten und zu nähren sucht. Dahin gehört auch ber Besuch ber Rustkammern, klaffischen Stätten und Waffenfalen. Gin einmaliger mili= tärischer Schulfurs follte aber für die Lehrer doch fixirt werden, um ihnen ein besseres Air zu ver= schaffen, benn es ist nicht blog Vorurtheil, daß man ber großen Bahl ben Schulmeister schon auf 100 Schritt anfieht.

Durch die Verbindlichkeit, effektiven Militärdienst zu leisten, müßte der Lehrstand offenbar einbüßen und würde dieß Mangel herbeisühren. Mancher entschließt sich zum Lehrstand, der nicht zum Exerzzier meister paßt, weil es nicht im Holze liegt, er kann aber dennoch ein guter Lehrer sein. Man verschone deßhalb die Lehrer mit dem eigentlichen Militärdienst und gebe denselben einen Offizier oder Unteroffizier als militärischen Villden der Jahren, da sie sehr gelehrig und geschmeidig ist, und ihnen eingeprägt werden soll, welche Ansforderung das Vaterland an sie stellt; es soll namentlich darauf Bedacht genommen werden, daß das Turnen in allen Volkssschulen obligatorisch und

fleißig betrieben wird, soweit basselbe zur Förberung ber Körpergelenkigkeit und zur Abwechslung der sitzenden Beschäftigung dient; weniger geben wir um den Zwang zu bestimmten militärischen lebungen, resp. Exerzitien, halten dieselben sogar als nicht ausssuhrbar; warum, wollen wir zu erörtern suchen.

Schon beim Austritt aus dem schulpflichtigen Alter treten Ansorberungen an die Jugend heran, die es vielen unmöglich machen, bestimmte halbe Tage — deren im Entwurf jährlich wenigstens 13 vorgeschen sind — zu militärischen Uedungen zu verwenden. Der Eine tritt als Handelsbestisserisseren, der Andere als Handwerksjunge in die Lehre, um sich für seine Lebensbahn vorzubereiten. Wieder ein Anderer verläßt das elterliche Hans, um mit andern Kenntnissen sich gleichzeitig auch Sprachstenntnisse zu erwerden. Allen solchen jungen Leusten, wenn sie auch im Lande bleiben, wird nicht mehr freie Zeit vergönnt, als gerade zur Erholung nöthig, das ist notorisch.

Unzweifelhaft murbe man bie Uebungstage auf ben Sonntag Nachmittag verlegen, Frühling und Herbst. Soll nun der Jüngling diese Zeit regel= mäßig in "Dreffur" genommen werben, foll er schon von da an, bis er sein militärisches Alter hinter sich hat, in seiner Freiheit eingeschränkt werden? — Ein Beispiel, wie sehr die Zeit von solchen be= nützt werden muß, die sich auf ihre künftige Lebens= stellung porbereiten, liegt offenbar auch barin, bag Sonn= und Feiertage Nachmittags gewöhnlich für Zeichnungsübungen, Wiederholungsschulen 2c. be= nützt werben. Sodann hätte ber obligatorische Jugendunterricht für Jene gar keinen Werth, die mit Gebrechen behaftet sind, welche sie nachher vom Militärdienst gesetzlich befreien.

Aus diesem unserm Raisonnement leite man ja nicht etwa ab, daß wir z. B. dem Kadettenwesen abgeneigt sind, dessen Untergang manche ber Herren Prosessoren für ihr Leben gern begrüßen mürden.

Wenn wir auf die Instruktion der dienstpflichtigen Mannschaft zu sprechen kommen, so wäre zu wünschen, daß mancherorts die übermäßige Anstrengung — wie sie beim Schuldienst der Rekruten praktizirt wird — etwas mehr gemäßigt würde.

Sehr stark wird im Entwurfe der Auszug und die Reserve mit Dienstleistungen bedacht.
— Wir sind weit davon entsernt, zu verlangen, daß der nöthige Unterricht verkürzt werde, gegentheils sinden wir es von Nuten, wenn jeder Milize eine sichere, feste Grundlage, ein Selbstdewußtsein sich aneignet, allein die Kurse sollten nur alle 2 Jahre, jedoch verlängert, wiederkehren und auf das Frühzighr verlegt werden, einer Zeit, die den bürgerzlichen Berufsgeschäften am Wenigsten Eintrag thun würde.

Kann man nicht — statt alljährlich 6 Tage die Infanteriebataillone einzuberusen — alle 2 Jahre 14tägige Wiederholungskurse und daran anschließend, die Schießübungen vorschreiben? — Dadurch würsen noch 2 Einrückungs: und Entlassungskage in Diensttage umgewandelt.

Gegenüber benjenigen, die sich vom Militardienfte

losmachen konnen, entsteht burch die Strenge und | Aushülfe herbeigezogen werden, was größere Koften Rücksichtslosigkeit, die ben Entwurf durchweht, eine Anomalie. Es mag die Entlassungstare immerhin noch fo groß fein, der Befreite genießt bennoch eine Begunftigung, bas miffen Alle zu bestätigen, die schon Militärdienst geleistet. Man hat berechnet, daß bloß 44% ber im wehrpflichtigen Alter sich befindlichen männlichen Bevolkerung eingereiht, da= gegen 56% liberirt ober unbekannten Aufenthalts find. Bur Illustration der Dienstentziehungen könn= ten viele Beitrage geliefert werben, wenn dieß uns nicht allzusehr aufhalten und vom eigentlichen Stoff abwenden würde. Tranrig, aber doch mahr ift, daß sogar Gisenbahn= und Postverwaltungen, welche ben Schutz der Behörden genießen und jährlich reichliche Dividenden in Empfang nehmen, ihre Untergebenen vom Dienste abmahnen, ihnen mit Lohnabzug und Entlassung broben!

Jüngst hatte sogar der h. Bundesrath eine Anzahl im fahrenden Postdienst verwendete Angestellte befreit, ichnurftracks entgegen dem Ginn und Geift bes Welti'ichen Entwurfes.

Auf ben Unterricht zurückzukommen, so möchten wir für unsere Idee auch beim Auszug nur alle 2 Jahre die Wiederholungskurse abzuhalten, und je bas zweite Mal einen Divisionszusammenzug, noch eine andere Lange brechen.

Die größte Zahl ber Militärs rekrutirt sich erfahrungsgemäß aus einer flottanten Bevölkerung, aus handwerkern, Fabrifleuten, Dienstboten 2c.

Sollen nun dieje Alle beständig für den befreiten Theil herhalten und jedes Jahr aus jenem Kreise herausgeriffen werden, wo fie fich für die im Dienfte schon gebrachten Opfer an Zeit und Gelb erholen, ihre hänslichen Ungelegenheiten wieder ordnen und fich restauriren sollten? Durch den ewigen Militar= bienst kann ein junger Mann auch finanziell ruinirt werden.

Ginerseits will man zum Waffenhandwerk nur intelligente Köpfe und herkulische Gestalten, und fordert Alles von ihnen, und anderseits ist jedem auch nur mit dem geringften Gebrechen behafteten oder sonst militärschenen Wehrpflichtigen Thur und Thor geöffnet, um sich im sugen Nichtsthun hinter die Coulissen zurückzuziehen und mit einem gang geringen materiellen Ersatz in Ruhe seinen eigenen Heerd und den Wohlstand seiner Angehörigen un= gestört zu pflegen.

Den Dienst ber Reserve betreffend, munich ten wir wie beim Auszug, alle 2 Jahre die Kehr= ordnung, jedoch mit einem Wieberholungsfurs von nur 6 Tagen, wovon 3 Tage besonders für die Cabres, und 3 Tage in Berbindung mit den Kom= pagnien, wobei die größte Zeit auf Anschlag und Bielübungen und Schießen zu verwenden mare. -Wenn bei der Referve die Cadres nie mit ihren Leuten zusammentreffen, so lernen sie dieselben und ihre Leistungen nicht fennen.

Mit der vorgeschriebenen Zahl von Instruktoren wird man nicht ausreichen, entweder leidet darunter ber Ginzelnunterricht, wofür der Instruktor doch immer verantwortlich bleibt, ober es muß mehr

verursachen murbe, als daß man uns vorrechnet. Allein zu größern Militarlaften, als jest befteben, wird wohl wenig Appetit vorhanden fein, benn bie Roften belaufen sich Alles in Allem in ber gangen Eidgenoffenschaft nach den gegenwärtigen Ginrich= tungen auf ,ca. 13 Millionen Fr. Das Mi= litärdepartement von Luzern allein ver= ausgabte in einem Zeitraum von 10 Jahren 2 Millionen.

Wehen wir über gu ben Schiegübungen.

Es ist Thatsache, daß man früher schon in mi= litarischen Rreisen mit bem Gedanken umging, bei ben Scharficuten bie 3tägigen Schiegubungen abzuschaffen und den alle 2 Jahre wiederkehrenden Wiederholungöfurfen anguhängen, weil bei ben Schießübungen nicht basjenige geleiftet murbe, mas man forderte, also ber Erfolg die Rosten nicht werth war, und weil ohnehin in ben meisten Kantonen für Auszug, Referve und Landwehr Schiefinbungen mit ordonnangmäßigen Waffen freiwillig ftattfinden, wofür die Gidgenoffenschaft und die Rantone theil= weise Munitionsvergütung leiften.

Wir halten auch wenig von dem projektirten Zwang für Offiziere und Unteroffiziere zu llebungen, Vorträgen und privaten Arbeiten außer ber gesetzlichen Unterrichtszeit (§§ 109, 119, 120). Man führe solche Gesetzesbestimmungen ein, und man wird bald flagen muffen, bas fei bas Grabgelaute bes militarischen Bereinslebens. Statt letteres zu beeinträchtigen, unterstüte man je langer je mehr die freiwilligen Beftrebungen ber mi= litarischen Vereine und Schützengesellschaften, wie fie jetzt zahlreich bestehen (Luzern zählt 74 Schützen= gesellschaften und 14 militärische Vereine mit ge= nehmigten Statuten). Es steht schon sehr schlimm bei uns, wenn jebe Bewegung diefer Art unter bie Kittige der eidgenössischen Paragraphen sich bücken muß; benn wo Zwang ist, ba ist kein Aufblühen möglich. Bereine, die freiwillig ber Bearbeitung von rein militarisch nützlichem Stoff obliegen und sich felbst die Aufgabe stellen, um sich gegenseitig zu belehren, werden ihre Thätigkeit einstellen, ober mit weniger gunftigem Erfolg arbeiten, sobalb fie gemagregelt werben. Das ware angenehm, klug und meife, und murbe bei ben Wehrvereinen gutes Blut machen, wenn z. B. zur Winterzeit sich bie und da ein tüchtiger Fachmann, Oberinstruktor als "wandernder Badagog" in ben Sitzungen zeigen, Vorträge halten, Explifationen ber neuen Baffen machen und Schießen verauftalten murbe.

Wie wenig Neigung sich bei Unteroffizieren zeigen wird, sich das Offiziersbrevet zu erwerben, wenn eine Unmaffe von Bedingungen zu erfüllen find, wie ber Entwurf verlangt, ließ sich bisher bei ber Artillerie abspiegeln. Es ist allerdings mahr, bem angehenden Offiziere foll Gelegenheit geboten mer= ben, seine Kenntnisse zu erweitern, boch ist nicht zu vergessen, daß alle nen ernannten ober beförderten Offiziere und Unteroffiziere für jebes Avancement als Cadres zu den Rekrutenschulen und zu Spezial= fursen zugezogen werben, die orbentlichen Rurse mit seinem Korps nicht zu vergessen. Das alles geht noch an, mit mehr sollte man aber Untersofsiere, die sich durch öftern Dienst Routine ersworben, nicht belästigen, und solche, die von den Borgesetzen das Zengniß eines tüchtigen, intellisgenten Mannes erhalten, sollten ohne eidgenössische Aspirantenschule mit dem Offiziersbrevet belohnt werden. Gilt einmal die Beodachtung während eines ganzen Kurses als praktisches Examen und wird nicht mehr die etwas schülerhafte und größtenscheils nicht ganz leidenschaftslose Extheilung der Roten als Maxime angenommen, so sind wir wiesder einen Schritt weiter gegen unser Ziel gerückt. Ober wer weiß nicht, welch bedeutende Rolle oft die Kirchthurmspolitik gespielt hat.

Man verwendet in verschiedenen Kantonen auf die Ansbildung der Infanteries, Stads und Subsaltern. Offiziere große Summen.

Warum so viel an biese Herren verschwenben, die vermöge ihrer Stellung weit eher Quellen sinden, ihren strategischen Wissensdrang zu stillen, als die Unterossiziere? — Beispiele lehren, wie oft die Herren im besten Mannesalter schon zu bequem werden, nur die Reglemente zu studiren, sobald sie das Brevet einer anschnlichen Charge in der Tasche tragen, während oft ein tüchtiger Unterossizier, zwar ohne allgemeine Bildung Nr. 1 zu besitzen, doch mit klarem Kopf und den nöttigen Sigenschaften ausgestattet ist, zu avanciren, und gerne lernen würde, wenn ihm nur Gelegenheit geboten wäre in einer Korporalssichule resp. Unterossizierssichule.

Bezüglich ber Inspektionen über die Bewaffnung haben wir bloß zu bemerten, daß wir dieselbe neben ber gesetlichen Dienstleistung nicht positiv für nöthig erachten. Unläglich bes Militarbienftes bote fich hinlänglich Gelegenheit, in den Kantonen die Infanterie=Bewaffnung zu inspiziren und zu kontrol= liren. Zum Schlusse bemerken wir: Mit ber Centralisation bes Unterrichts ber Infanterie find wir einverstanden und anerkennen mit Befriedigung, baß ber Entwurf in ber Centralisation ben jest bestehenden politischen Ansichten und Berhältniffen Rechnung getragen hat. Die Centralisation bes Unterrichts ber Infanterie scheint um so zweck= mäßiger, als einige kleinere Kantone etwas schwierig haben, ein genügendes, zahlreiches und tüchtiges Instruktionskorps aufzustellen und zu besolben.

Wenn ber Vortheil einer Centralisation bes Infanterieunterrichts sich in größern Kantonen auch nicht geltenb machen wirb, so erwarten wir boch, baß er in ben kleinern gute Früchte tragen werde.

## III. Abidnitt.

Unsrüftung bes Bunbesheeres. Ausruftung, Betleibung, Bemaffnung.

Mit § 132 sind wir einverstanden, doch möchten wir bemerken, daß ganz veraltete Kleibungöstücke, welche geeignet sind, den Soldaten zu einer aufsfallenden und sonderbaren Erscheinung zu stempeln, außer Gebrauch gesetzt werden möchten. Borab trägt z. B. der schwarze Kaput der Berner und Luzerner Infanterie-Nekruten nichts zur Weckung

der Intelligenz berselben bei, und es muß da mahre lich das militärische Shrgefühl in einer solchen Kutte nicht wenig leiden.

§ 133. Betreffend die Bewaffnung, so ist es jedenfalls nothwendig, daß nicht nur an die Militär= und Schützengesellichaften, fondern an jeben ein= zelnen Unteroffizier ber Infanterie bie Waffen gleich wie bei ben Schützen herausgegeben merben. Mur burch vielen Gebrauch und Kenntniß ber Waffe kann solche gehörig nütlich gemacht werden. Man ftellt an den Unteroffizier das Berlangen, daß er das Gewehr gehörig kenne und das Gelernte auch feinen Untergebenen mittheile, bas fann bann geichehen, wenn bas Gewehr in feinen Sanden liegt. Ein Gewehr in ben Sanden eines Infanterie-Unteroffiziers ist boch gewiß ebenso sicher placirt, als ein foldes bei einem Schützen. - Bier, obgleich nicht zur Sache gehörig, wollen wir bemerken: Der Feldweibel follte fein Gewehr tragen muffen, bas ihn, wo er fteht und geht, nur genirt, bagegen foll er ein Briquet gleich bem Offizier erhalten. Wenn er in Fall kommt, zu instruiren, so findet fich immer ein intelligenter Mann, bem er es für furze Zeit abnehmen kann, um bamit zu exerziren. Warum ihn so belasten, ba er auch ein Mann ist und gleichen Dienst thut, wie ein Difizier.

§ 134. Bu ben Rekrutenkursen rucken mitunter Leute ein, die des Allernöthigsten entbehren, bloß ein Paar Schuhe und 1 hemb besitzen, von Strumpfen ober Socken gar nichts zu reben. Wenn nun ein so armer Teufel nicht vermag, sich bas Weitere an= zuschaffen, so wird ihm auf den Sold gegangen und hiefür Anschaffungen gemacht. Da kommen ihm vorab ins Ordinaire von seinem Golde, welcher bis jest im Kanton Luzern ganze 35 Nep. beträgt, eirea 13 Rp. in Abrechnung, dann bleiben ihm noch volle 22 Cts., die ihm bann für Kleiderherschaffung in Unspruch genommen werden. Was foll benn fo ein armer Tropf mahrend seiner Inftruktion maden, wenn ihm nichts mehr bleibt. Solche Burfchen haben manchmal ihre arme Kamilie zu ernähren. und es bleibt ihnen mit bem besten Willen feine Ersparniß für die Rekrutenschule. Es sollten da= her in ben Kantonen Depots erstellt werden, und zwar nicht nur für den Kriegsfall, sondern auch für den gewöhnlichen Friedensdienst, wo dem armen Nekruten und Soldaten das Nöthige verabfolgt würde, wenn nicht gratis, boch gegen eine kleine Entschädigung. Solche Depots murden auch von Privaten reichlichen Zufluß erhalten und bann barf ber Staat auch etwas thun.

In letter Zeit ist die sonderbare Idee aufgetaucht, ber Mann habe nur noch ein Paar Hosen und Schuhe mitzunehmen, und ist auch in einigen Kanstonen schon probirt worden.

Da soll einer nur 14 Tage, geschweige 3, 4 ober 8 Wochen im Dienste stehen, bann kann er nackt ererzieren. Wollten einmal sehen, wie eine Truppe aussehen wurde, welche wochenlang in benselben Hosen und Schuhen manöverirt. — So ein Generalstabsoffizier hat gut zu reben, wenn er beständig

feine Roffer mitfuhren laffen kann und feine Rlei- | Betrieb ift mit unglaublichen Schwierigkeiten verber wechselt, wenn es ihm konvenirt.

Bei Avancements foll ber Staat nicht nur, wie es beispielsweise in Luzern geschieht, obicon es immer eine bedeutende Errungenschaft ist, nur ben Offiziersfäbel und Stoff zu 1 Paar Hosen und Rock geben, sondern es sollte ihm auch für eine zweite Bekleibung ber Stoff verabfolgt werben. Dann wird es ben Unteroffizieren eher möglich fein, und fie werden mehr Muth bekommen, auf bas Brevet zu afpiriren.

Beidute und Rriegsfuhrmerte. Die Art und Weise, wie der Entwurf die bis jett so ver= wickelten Gigenthumsverhältniffe ber Geschütze und Kriegsfuhrwerke zwischen ben Kantonen und ber Gidgenossenschaft behandelt, muß als klar und ge= lungen bezeichnet werben.

Pferbestellung. §§ 150 und 151. Die neuen Beftimmungen über bie Stellung ber Pferbe gum Rriegsdienst sind zu einer raschen Mobilisirung ber Armee nothwendig. Es wird bei Anwendung die= fer Bestimmung in Kriegsgefahr ber auffallende Schritt bes Pferdeausfuhrverbotes vermieben merben konnen.

In Bezug auf Artillerie munichen mir, bag jeber Batterie 10 Referve-, Reit- und Zugpferbe mitgegeben werden möchten, bamit die Manövrirfähig= feit der Batterien burch allfälligen Abgang von franken oder gedrückten Pferden nicht beeinträchtigt

Die Bespannung ber Fourgons sollte mit Trainpferden und nicht durch Requisitionspferde geschehen.

1. Kriegsverwaltung, Besoldung. Das Berschwinden bes geringen fantonalen Solbes und bas Ginführen eines eidgenöffischen hat unfern Beifall.

Zu § 153 munschten wir, daß der Zusat, daß für eintägige Schießübungen und Inspektionen we= ber Sold noch Berpflegung verabfolgt werben folle, verändert und die Schießübungen und Inspektionen auf gleiche Basis wie anderer Dienst gestellt wer= den möchten, indem viele Wehrpflichtige durch die= felben nebst Berköstigung, Bahntaxen 2c. mit bebeutenden Kosten belastet werden, mas besonders ärmern Lenten schwer zu erschwingende Auslagen verurfacht.

- § 154. Im eibgenöffischen Dienste sollten die Besoldungen immer im gleichen Maßstabe sein und keine nicht gesetzliche existiren.
- 2. Ginquartierung. § 158. Es burfte zwed: mäßig fein, bei ber Bestimmung biefes Paragraphen eine bestimmte Zeit festzuseten, mann und wie lange biese Bergutung geleistet werden sollte, benn bie Sache konnte fonft eine zu große Ausbehnung finden; es ware wohl auch am Plate, die kantonalen Offiziere, welche in eidgenössischen Dienst treten, gleich wie die andern zu halten, betreffend Bergütung.
- 3. Fuhrleiftungen. § 161. Bei diefem Paragraphen mare es munichenswerth, bag ber gu ernennende Oberbetriebschef in einer Person bestellt murbe, welche bes Gifenbahnmefens in allen Theilen fundig ift , g. B. eines Betriebschefs irgend einer ber bestehenden Gisenbahngesellschaften, benn biefer I barf man ihm in Anbetracht seiner hohen Stellung

bunden und könnte durch ungenügende Kenntniß schwere Opfer erfordern. Bei biefer Gelegenheit wollen wir ben Bunfch beifugen, bag bie Gifen= bahngesellschaften angehalten werden möchten, ein einheitliches Betriebsreglement und eine einheitliche Signalordnung einzuführen.

4. Unterhalt und Augrüstung. § 171. Bei biesem Baragraphen mare beigufügen, wenn bie Kantone fäumig in Anschaffung fehlender ober mangelhafter Ausruftungsgegenstände jeder Art find, erft bann ber Bund ermächtigt fein foul, bas Tehlende oder Mangelhafte auf Kosten der betreffen= den Kantone anzuschaffen.

Da uns die Bestimmungen im 5. und 6. Abschnitt bes Entwurfes zu keinen Bemerkungen Anlaß geben, so bleibt uns nur noch die Besoldung in Tabelle VI zu besprechen.

In der Besoldung figuriren Ungleichheiten, wie fie nicht vorkommen follten.

Rach bem neuen Entwurfe foll ein Keldweibel gange Fr. 1. 50 bekommen, mahrend ein Lieutenant schon Fr. 5 erhält, dieses erscheint als eine un= gerechtfertigte Differeng. Der Feldweibel, bei feinem ohnehin schwierigen Dienst, soll nebenbei noch die Charge eines Lieutenants versehen, hat also doppel= ten und beschwerlichen Dienst und soll bem Lieutenant boch auf so auffallende Art im Golbe nach= stehen. Gin Solb von 3 Fr. per Tag wurde ge= rechtfertigt fein, und den Feldweibel noch mehr auf= muntern, seine Stelle gehörig auszufüllen.

Auch der Abjutant, der bereits gleiche Auslagen in Bekleidung und Verpflegung hat, wie ein Offi= zier, sollte mehr als 2 Fr. beziehen; eine Erhöhung auf Fr. 3. 50 ift ebenfalls am Plate. Dann ein Trainwachtmeister: 1 Franklein! — Der herr Berfaffer muß einen kuriosen Begriff von einem Train= machtmeister und seinem Dienste haben, daß er sich jo vergreifen konnte. - Go für einen Offiziers= bedienten ift mit 50 Cts. beffer geforgt und macht einer beffere Beschäfte, als bei obigem Grab. -Ueberhaupt munschen wir, bag ber Unteroffizier, ber schon mehr Dienst als ber Solbat zu leisten hat, so gestellt sei, daß er bei mäßigen Anforderungen von seinem Solbe leben könne, ohne vom Eigenen dazusetzen zu muffen. Es scheint dieses nicht mehr als recht und billig, ba er häufiger als ber Solbat mit Dienft belaftet wird.

Der Grad eines Oberbefehlshabers liegt uns zwar ziemlich ferne, obgleich jeder Soldat den Marschalls= ftab im Tornifter haben foll, boch glauben wir, bag er in Anbetracht ber großen Auslagen, welche feine Stellung nothwendig erforbert, viel zu gering be= folbet mare. Wir munichen nicht, daß blog Millio= nare ben Oberbefehl annehmen burfen. Gin folch' billiger Oberbefehlshaber könnte und leicht theuer zu fteben fommen.

Der Entwurf will bem Oberbefehlshaber 3 Pferbe gugesteben, mit biefem tonnen wir uns nicht befreunden. Gin Pferd wird ber General feinem Reit= fnecht geben muffen, benn bie Pferde felbft zu puten, nicht zumuthen. Es blieben ihm baber 2 Pferbe | erstaunlicher Raschheit dem Aufe Folge geleistet wurde für den eigenen Gebrauch. Wenn dieje gedrückt, frant, verwundet oder todtgeschoffen werden, fann er gu Bug geben. Un bem Tage einer Schlacht bürfte der Cberbesehlshaber für seine Person allein mehr als 3 Pferde brauchen. Da daher die Zahl der bewilligten 3 Pferde zur Verrichtung seines Dienstes zu gering erscheint, so wurde es nöthig fein, ihm auf Rosten ber Gidgenoffenschaft wenig= ftens noch ein Belocipede anzuschaffen. Wir wollen bem Bunde aber diese Auslage nicht zumuthen, und glauben beghalb, es jei bejfer, man laffe es in Bezug auf diefes beim Alten.

Luzern, den 8. Juni 1870.

Ramens bes Unteroffiziersvereins der Stadt Lugern: Der Präsident:

R. Luternauer, Tambourmajor. Der Aftuar:

Co. Suber, Infanteriefeldweibel.

## Bericht über die Eruppenaufstellung im Juli und August 1870.

(Bem 22. November 1870.)

Die politischen Berwidlungen zwischen Frankreich und Deutschland, welche die Rriegserklärung des Erfteren an Preußen am 19. Juli 1870 gur Folge hatten, nöthigten auch die Schweiz zur Befegung der Lai desgrenzen, indem bei Beginn des Riefentampfes zwischen beiden Staaten Niemand den Ausgang vorhersehen konnte, und aller Bahricheinlichkeit nach ein bloges Buschen von Seite der Schweiz leicht zu einer Berlegung ihres Bebietes hatte führen und fomit weitere Berwicklungen gur Folge haben

In richtiger Burdigung diefer Berhaltniffe traf der schweizerische Bundesrath ichon am 15. Juli Bortehrun= gen, indem die Rantone zur Erganzung der Cadres und Des Ariegsmaterials, jur Bereitstellung der Pferde aufge= fordert murden. Raum maren diefe Erlaffe abgefandt, fo erfolgte das Aufgebot des Auszuges von fünf Armeedivifionen auf telegraphischem Wege, indem die I., II., VI., VII. und IX. Divifion an die nördliche und nord: weftliche Grenze gerufen wurden. Die Stadt Bafel mit dortiger Rheinbrucke ichien namentlich bedroht, weshalb alle dorten difponiblen Truppen bis jum Gintreffen des Beren Divifionars der I. Divifion fofort unter das Rom= mando des Beren Oberften Merian traten.

Der vom eidg. Militärdepartement angeordneten Dislo= fation zufolge murden die aufgebotenen Truppen folgen= dermaßen difponirt:

Die erfte Divifion, mit dem Sauptquartier Bafel, befest die Rantone Bafel=Stadt und Bafel=Landichaft.

Die zweite Divifion mit dem Sauptquartier Biel fam= melt fich gnifden Ridau, Solothurn und Delemont.

Die fiebente Divifion, deren Sauptquartier Frauenfeld, dehnte fich zwischen Frauenfeld und Brugg langs des Rheines aus

Die fechste Divifion, mit bem Sauptquartier Bern, fammelte ihre Truppen auf der Linie Groß=Affoltern, Fraubrunnen und Burgdorf, um der II. Division als Unterstützung zu dienen, mahrenddem

die neunte Divifion als Referve des rechten Flügels, ihr Sauptquartier in Lugern hatte. 3mei ihrer Brigaden waren im Reußthal besammelt, mahrend die 25. Brigade (Teffin) vorerft im Livinenthal echellonirt wurde.

Die Militärbehörden der Rantone sowohl, als die Offi= giere der Stabe und fammliche Truppen waren von der Bichtigfeit des Momentes fo fehr durchdrungen, daß mit und ichon am 16. Juli in der Nacht Truppen aus Rars gan in Bafel eintrafen, am 18. und 19. aber die Mehrzahl der tattischen Ginheiten die ihnen bezeichneten Aufstellungspläge erreicht hatten, eine Leiftung, welcher von Seite des schweizerischen Publifums ungetheilter Bei= fall gezollt murde.

Die Truppen maren somit bereits überall aufgestellt, als die hohe Bundesversammlung zur Wahl des Generals und des Chefs des Generalstabes fchritt, mas am 19. Juli für den Erstern, am 20. Juli für den General= stabedef stattfand.

Beide leisteten der Behörde am 21. Juli den vorgesschriebenen Sid, und am 22. Juli trat ich das Commando der aufgestellten Truppen an, welchen ich in einem Tagesbefehl aus dem Sauptquartier Olten den Antritt des mir zu Theil gewordenen Oberbefehles anfündigte.

Bahrend diefer Borgange mar bereits durch die Borforge des eidg. Militardepartements den Berren Divifionars unterm 17. Juli eine Inftruftion ertheilt worden, wie ihre Divisionen nach erfolgter Besammlung gum Schut der Grenze aufzustellen und welche Bortebren im Falle von drohender Gefahr ferners gu treffen feien.

Diefer jur Folge hatte die I. Divifion Bafel und die Begend an und hinter der Birs bis zur Ergolg gu be=

Die II. Division aus der Besammlung um Biel, nach Delsberg, Laufen und Pruntrut vorzuruden. Sauptquartier Delsberg.

Die VII. Divifion bagegen in dem Friefthal langs dem Rheine, von Brugg bis Rheinfelden Stellung gu nehmen, mit dem Sauptquartier in Frid.

Die VI. Division follte das Sauptquartier nach Mun= chenbuchfee verlegen und weite Kantonnemente an der Mare und Emme beziehen.

Die IX. Division hatte die 25. Brigade aus dem Teffin an fich ziehen, und in dem Bebiete gwischen Limmath, Rhein und Tok, mit dem Hauptquartier Bulach, zu fantonniren, unter Vorschiebung eines Bataillons, einer Batterie, einer Dragoner= und einer Sappeurkom= pagnie nach Schaffhaufen.

Diefe Inftruktion verfügte auch, daß baldmöglichft die Naturalverpflegung an Stelle berjenigen bei den Bürgern

Bu diesem Behufe hatte das eidg. Oberkriegskommiffariat Berträge mit verschiedenen Lieferanten abgeschloffen und waren die Magazine bezeichnet, aus denen die Faffungen ju geschehen hatten.

Durch die Borforge des Militärdepartements hatte auch der Oberfeldarzt den Befehl erhalten, für jede Division ein Spital zu errichten.

Die aufgestellten Truppen erreichten nun eine Stärfe bon 37,423 Mann inclusive Offiziere, mit 3541 Reit= und Bugpferden, und zwar vertheilen fich folche auf die Divifionen wie folgt:

		-			;	Off	iziere und	Rett: ur	ıb
						2)}	annschaft.	Bugpfert	c.
Große	er Stab 1	ind Guide	nfor	npa	gni	e	104	105	
I.	Division	Egloff .			٠.		8,296	692	
II.	,	von Sali	8, 0	šato	b		8,319	636	
VI.	,	Stadler					7,377	767	
VII.	"	Isler .					7,368	670	
IX.		Schädler					5,959	671	
							37,423	3,541	

mit 66 Feldgeschüßen, nämlich :

10cm } Gefchügen 10cm } Feldbatterien mit

11 Batterien mit 66 Beidugen.

Die Entfernung der VI. Division in ihren Rantonne= menten schien zu groß zu sein, um der in erster Linie stehenden I. und II. Division rechtzeitig Unterstützung bringen zu können, weßhalb sub 22. Juli deren Bor= schiebung nach Solothurn, Mümlismyl und Langenthal, mit dem Sauptquartier Balsthal, angeordnet murde.